

Allgemeine Bedingungen der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH) für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Hoyerswerda (AEB-A)

gültig ab 01.03.2023

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.vbh-hoy.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

§ 1 Geltungsbereich/Vertragsverhältnis

- (1) Die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung und der Anschluss an diese öffentliche Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der Regelungen dieser AEB-A.
- (2) Die VBH führen die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Die nachfolgenden Abwasserentsorgungsbedingungen sind Bestandteil dieses Abwasserbeseitigungsvertrages.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.

§ 3 Vertragspartner, Anschlussnehmer

- (1) Die VBH schließen den Abwasserbeseitigungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks (Anschlussnehmer) ab; sie können in besonderen Ausnahmefällen den Vertrag mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher und Pächter des Grundstücks abschließen.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den VBH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der VBH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er den VBH einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.
- (5) In den Fällen der Abs. 2, 3 und 4 ist der Anschlussnehmer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten den VBH unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tritt anstelle der VBH ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 4 Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt durch die Anmeldung zum Netzanschluss durch den Anschlussnehmer und dessen Annahme durch die VBH oder durch die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen und schriftlicher Bestätigung durch die VBH zustande. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen zustande, so

ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies den VBH unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Bedingungen und Preisen der VBH.

- (2) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Anschlussnehmer im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, den VBH den Zeitpunkt der Übergabe, ihre Anschriften und den Zählerstand bzw. die Zählerstände des Wasserzählers bzw. der Wasserzähler mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung endet der Vertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber den VBH für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (4) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für das Grundstück kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung besteht.

§ 5 Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die VBH sind verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 3 Abs. 1 sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen können durch die VBH mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

§ 6 Abwassereinleitungen

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der Abwasserbeseitigungsanlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in Abwasserbeseitigungsanlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasserbeseitigungsanlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 - b) Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
 - d) Faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate, Krautwasser);

- e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 - f) Farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
- (2) Die VBH können im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlich ist.
 - (3) In die Abwasserbeseitigungsanlagen darf nicht Abwasser eingeleitet werden, dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe den Grenzwerten der Anlage dieser AEB-A nicht entspricht.
 - (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nicht eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29.11.2018 (insbesondere § 99 Abs. 2) nicht entspricht.
 - (5) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 1 bis 4 in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, hat der Anschlussnehmer die VBH sofort zu verständigen. Wenn sich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich verändern, hat der Anschlussnehmer dies den VBH unverzüglich anzuzeigen.
 - (6) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwerte ist unzulässig.
 - (7) Die VBH können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
 - (8) Die VBH können im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
 - (9) Solange die Abwasserbeseitigungsanlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, können die VBH mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
 - (10) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der VBH.
 - (11) Die Grenzwerte gemäß Anlage sind einzuhalten.

§ 7 Indirekteinleiter/Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit höherer Konzentration als nach § 6 zulässig, bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage. Die Genehmigungspflicht der Einleitung nach dem Sächsischen Wassergesetz bleibt unberührt. Anschlussnehmer, die Abwässer gem. Satz 1 einleiten, sind Indirekteinleiter.
- (2) Die VBH führen ein Kataster über Indirekteinleitungen.
- (3) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das den VBH auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf des Vorbehandlungsprozesses eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist den VBH in geeigneter Form schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage muss eine Person bestimmen, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Diese Person ist den VBH schriftlich zu benennen.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen müssen von den Anschlussnehmern entsprechend den jeweiligen Wartungsvorschriften des Herstellers und bei Bedarf entleert werden. Die VBH können die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen.

Jede Abscheideanlage ist in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (7) Leitet ein Indirekteinleiter an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte an jeder Einleitungsstelle nicht überschritten werden. Die Probeentnahme ist zum Nachweis als qualifizierte Stichprobe auszuführen.
- (8) Der Indirekteinleiter hat den VBH sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßige Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlungsanlagen als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Vorbehandlungsanlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich so zu verändern, dass sie die Einhaltung der geforderten Einleitwerte gewährleisten.
- (9) Der Indirekteinleiter haftet für jeden Schaden, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen entsteht.
- (10) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Abwasserbeseitigungsanlage ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen. Auf Verlangen der VBH ist der Entsorgungsnachweis zu erbringen.
- (11) Auf Grundstücken, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

§ 8 Eigenkontrolle und Untersuchung des Abwassers

- (1) Die VBH können verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- (2) Die VBH können auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage gem. Abs. 1 und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Belegs angerechnet, aufzubewahren und der VBH auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die VBH sind berechtigt, vom Anschlussnehmer Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist den VBH auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 fallen und dass das Abwasser in seiner Beschaffenheit der Vorschrift des § 6 Abs. 5 entspricht.
- (4) Die VBH haben jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht.
- (5) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich zu beseitigen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Anschlussnehmer die Kosten der Untersuchung zu tragen. Eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit bleibt hiervon unberührt.
- (6) Zur Überprüfung von Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers werden zwischen den VBH und dem Einleiter individuelle Vereinbarungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist - unabhängig vom Ergebnis - kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probenahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden sollen.

§ 9 Entwässerungsantrag und Zustimmung der VBH

- (1) Der Neuanschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen bedarf eines Antrags des Anschlussnehmers und der Zustimmung der

VBH. Eines erneuten Antrags und der Zustimmung bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen; dies ist insbesondere der Fall, wenn Grenzwerte des § 6 überschritten werden. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z. B. durch die zuständige Untere Wasserbehörde, bleibt unberührt.

- (2) Der Antrag auf Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage muss durch den Grundstückseigentümer unter Verwendung der von den VBH im Internet unter www.vbh-hoy.de/netz/abwasser zur Verfügung gestellten Formulare erfolgen. Dem Antrag sind die Beschreibungen für die Ermittlung des abzuleitenden Niederschlagswassers (u. a. Größe und Befestigungsart der befestigten Flächen) und ein ordnungsgemäßer Lageplan (Maßstab 1:500), ein Katasterplan sowie ggf. ein Kellergrundriss beizufügen. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- (3) Die VBH können weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.
- (4) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben.
- (5) Die VBH können ihre Zustimmung unter Auflagen und Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag für höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 10 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Anschlussnehmer berechtigt, gemäß dem Abwasserbeseitigungsvertrag jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die VBH an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt und sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht zugemutet werden kann, gehindert werden.
- (2) Betreiber von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen sind den Anschlussnehmer nach Abs. 1 hinsichtlich der Einleitkriterien und der Benutzungspflicht gleichgestellt.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die VBH haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Die VBH haben den Anschlussnehmer bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die VBH dies nicht zu vertreten haben oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 11 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haften die VBH aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von den VBH oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der VBH oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der VBH verursacht worden ist.

- (2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkniederschlag, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (3) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Anschlussnehmers anzuwenden, die dieser gegen ein für die VBH tätiges drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die VBH sind verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der VBH oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die der VBH entstehen, gilt:
 1. Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der VBH, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Anschlussnehmer, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen der VBH ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, beauftragte Handwerker u. a.
 2. Der Anschlussnehmer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die den VBH oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 6 genannten Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen.
 3. Der Anschlussnehmer hat den VBH alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.
 4. Bei schuldhafter Versäumnung der in § 7 Abs. 6 benannten Reinigungs- und Entleerungstermine ist der Anschlussnehmer der VBH schadenersatzpflichtig.

Für Schäden, die der VBH entstehen, gilt:

- (1) Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der VBH, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Anschlussnehmer, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen der VBH ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, beauftragte Handwerker u. a.
- (2) Der Anschlussnehmer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die den VBH oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 6 genannten Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat den VBH alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.
- (4) Bei schuldhafter Versäumnung der in § 7 Abs. 6 benannten Reinigungs- und Entleerungstermine ist der Anschlussnehmer der VBH schadenersatzpflichtig.
- (5) Der Anschlussnehmer hat die VBH von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit die VBH nicht entsprechend Abs. 1 haften.

§ 12 Baukostenzuschuss

- (1) Die VBH sind berechtigt, von dem Vertragspartner bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder, soweit durch den erstmaligen Anschluss veranlasst und über den Herstellungskosten liegend, die Veränderung der Abwasseranlage, an die das Grundstück angeschlossen wird, zu verlangen. Eine Baukostenzuschusspflicht besteht dann nicht, soweit für das Grundstück bereits ein Abwasserbeitrag erhoben wurde. Ausgenommen hiervon sind weitere Baukostenzuschüsse nach Abs. 12. Bei der Errechnung des Baukostenzuschusses kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwasseranlage zugrunde gelegt werden. Der Baukostenzuschuss darf 70 % der um die Kostenanteile der Straßenentwässerung und Zuschüsse Dritter verminderten Kosten nicht übersteigen. Die VBH erheben von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß folgender Tabelle:

BKZ entsprechend Nutzungsfläche [€/m²]	2,58
--	------

- (2) Baukostenzuschusspflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, soweit in lit. a) und b) nichts Abweichendes geregelt ist.
 - a) Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers baukostenzuschusspflichtig.
 - b) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigen-

- tumsanteil baukostenzuschusspflichtig, entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Baukostenzuschusspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Maßstab für die Bemessung des Baukostenzuschusses ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche gem. Absatz 4 mit dem Nutzungsfaktor gem. Absatz 5.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich des Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter lit. a) und b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Flächen, soweit sie tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre;
- d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund lit. b) baukostenzuschusspflichtig sind, die Flächen, soweit sie tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre;
- e) bei der Flächenermittlung gem. lit. a) und b) bleiben die Teilflächen unberücksichtigt, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden können, soweit sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre.
- (5) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Abwasserbeseitigungsanlagen vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser AEB-A. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.
- (6) Der Nutzungsfaktor bemisst sich gemäß der folgenden Tabelle:

In den Fällen des Absatz 10 lit. b) und Absatz 11 lit. d) i. V. m. Absatz 10 lit. b)	0,2
In den Fällen des Absatz 10 lit. c) und Absatz 11 lit. d) i. V. m. Absatz 10 lit. c)	0,5
bei 1-geschossiger Bebaubarkeit	1,0
bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,5
bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	2,0
bei 4-geschossiger Bebaubarkeit	2,5
bei 5-geschossiger Bebaubarkeit	3,0
bei 6-geschossiger Bebaubarkeit	3,5
bei 7-geschossiger Bebaubarkeit	4,0
bei 8-geschossiger Bebaubarkeit	4,5
bei 9-geschossiger Bebaubarkeit	5,0
bei 10-geschossiger Bebaubarkeit	5,5
bei 11-geschossiger Bebaubarkeit	6,0

Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

- (7) Für die Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festlegt, gilt:
- a) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- b) Überschreiten Geschosse nach lit. a), die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks, geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach lit. a) maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- c) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.
- (8) Für die Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festlegt, gilt:
- a) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung der Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- b) Ist eine größere als die nach lit. a) bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach lit. a) maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- c) Absatz 7 lit. c) ist anzuwenden.
- (9) Für die Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festlegt, gilt:
- a) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.
- Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- b) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gem. lit. a) in eine Geschosszahl umzurechnen.
- c) Absatz 7 lit. c) ist anzuwenden.
- (10) Für Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen gilt:
- a) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, Geschosse i. S. des Abs. 5, auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die Absätze 7, 8 und 9 finden keine Anwendung.
- b) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) sowie Grundstücke in Kleingartenanlagen wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die Absätze 7, 8 und 9 finden keine Anwendung.
- c) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der Absätze 7, 8 und 9 und der lit. a) und b) nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.
- d) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den

- Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt. Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Satz 1 anwendbar.
- (11) Für die Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsfestsetzungen im Sinne der Absätze 7 bis 10 bestehen, gilt:
- In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den Absätzen 7 bis 10 entsprechende Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
 - Im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, die nach Absatz 1 lit. b) baukostenzuschusspflichtig sind, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.
 - Als Geschosse nach lit. a) und b) gelten Vollgeschosse im Sinne des Abs. 5. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Geschoss ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerkes, geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - Soweit lit. a) bis lit. c) keine Regelungen enthalten, ist Absatz 10 entsprechend anzuwenden.
- (12) Ein weiterer Baukostenzuschuss ist dann zu entrichten, wenn sich der Maßstab für dessen Bemessung entsprechend den Absätzen 1 bis 11 erhöht.

§ 13 Anschlusskanäle

- Anschlusskanäle werden von den VBH hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von den VBH bestimmt.
- Die VBH stellen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal, welcher mit einem Kontrollschacht im Bereich der Grundstücksgrenze endet.
- In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) können die VBH den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Baukostenzuschuss nach § 12 abgegolten.
- Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.
- Die VBH können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entrichtung des Abwasserbeitrags bzw. Bezahlung des Baukostenzuschusses neu gebildet werden (Grundstücksteilung).
- Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 7 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger

nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

- Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Rechnungslegung fällig.

§ 14 Grundstücksentwässerungsanlage

- Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, diesen AEB-A und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.
- Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- Die VBH sind im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergeschächte herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist den VBH vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 13 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend.
- Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit den VBH herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mindestens in der Nennweite DN 100 auszuführen.
- Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führen die VBH auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient.
- Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so können die VBH den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 13 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend. Die VBH können die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die VBH in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer entsprechend folgender Tabelle:

Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage	[€]	30,00
--	-----	-------

- Die VBH sind berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 15 Rückstau / Hebeanlage

- (1) Die VBH können vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (4) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.
- (5) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 16 Zutrittsrecht / Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der VBH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den VBH hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Den Beauftragten der VBH sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung jederzeit, zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Mieters oder ähnlichen Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den VBH den Zutritt zu verschaffen. Die Beauftragten der VBH haben sich auszuweisen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen bzw. den Zugang zu seiner Entwässerungsanlage zu ermöglichen. Diese Pflicht betrifft alle Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (6) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die VBH zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder die dingliche Nutzung des Grundstückes durch Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der VBH gesichert sind bzw. auf Grundlage gesetzlicher

Anspruchsgrundlagen und sonstiger Regelungen durch die VBH noch gesichert werden.

- (7) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der VBH hin fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (8) Die Absätze 4 bis 7 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (9) Die Absätze 4 bis 7 gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der VBH die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 beizubringen.

§ 17 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der VBH als Beauftragter der Stadt die Angaben gem. § 6 der Abwassersatzung der Stadt Hoyerswerda anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Entgeltspflichtige den VBH zudem anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 20 Abs. 4 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 6 Abs. 11) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 20 Abs. 4 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen den VBH mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Durch den Grundstückseigentümer ist den VBH auf Aufforderung zur Ermittlung der Daten für die Entgelterhebung schriftlich Auskunft
 - zur Größe und Lage des Grundstücks,
 - über die versiegelten Grundstücksflächen je Versiegelungsart, welche zum Zeitpunkt der Abfrage in die öffentliche Abwasseranlage, auch mittelbar infolge des natürlichen Gefälles einleiten,
 - ob Niederschlagswasser vollständig, teilweise oder nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - zum Verbleib des Niederschlagswassers, das nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - zu Art und Volumen von Niederschlagswasserspeicher- und Versickerungsanlagen sowie der an die Anlage angeschlossenen Fläche,
 - zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser z. B. im Haushalt,
 - zur Beantragung oder Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung der Versickerung oder Einleitung in Gewässer, zu erteilen. Den VBH sind Änderungen bezüglich der Auskünfte gemäß Satz 1, welche nach dem Zeitpunkt der Abfrage eingetreten sind, unverzüglich nach Eintreten der Änderungen un- aufgefordert textlich mitzuteilen.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

Die VBH sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an

den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 19 Entgelterhebung

- (1) Die VBH erheben für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserentgelte. Sie werden erhoben für die Teilleistungen
 1. zentrale Schmutzwasserentsorgung;
 2. Niederschlagswasserentsorgung;
 3. Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird (Entsorgungspreis);
 4. Abwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird (Entsorgungspreis);
 5. Reinigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, das in einem Klärwerk der Stadt Hoyerswerda angeliefert wird;
 6. Reinigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen, das in einem Klärwerk der Stadt Hoyerswerda angeliefert wird.
- (2) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung werden zusätzlich Grundpreise erhoben. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt. Die Abrechnung der Grundpreise bei erstmaligem Ein- oder endgültigem Ausbau des Wasserzählers sowie bei einem Zählerwechsel erfolgt bei monatsanteiliger Nutzung taggenau. Bei einem Verbundzähler (Einbau mehrerer Zählwerke) richtet sich die Berechnung des Grundpreises nach dem größten eingebauten Zählwerk. Wird die Abwasserentsorgung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis erhoben.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Der Erbbauberechtigte oder der sonst zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Entgeltspflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der Abwasserbeseitigungsanlagen in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Anschlussnehmer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Grundstückseigentümer auf diesen über. Wenn der bisherige Grundstückseigentümer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den VBH entstehen, gesamt-schuldnerisch mit dem neuen Grundstückseigentümer.

§ 20 Entgelterhebung für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

- (1) Das Einleitentgelt für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (Absatz 4).
- (2) Bei Einleitungen nach § 6 Abs. 11 bemisst sich das Einleitentgelt nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Neben dem Einleitentgelt wird für die Leistung der Schmutzwasserentsorgung ein Grundpreis erhoben. Der Grundpreis wird nach der Größe des Zählers, über den der Wasserverbrauch ermittelt wird, bemessen. Wird die Abwasserentsorgung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis berechnet.
- (4) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt im Sinne von Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (5) Auf Verlangen der VBH hat der Entgeltschuldner bei Einleitungen nach § 6 Abs. 11, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 4 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 4 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
 - (6) Die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen oder sonst zu öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen gebrachten Abwassers wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen oder der Annahmestation ermittelt. Nach Absatz 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Entgeltschuldners bei der Bemessung des Einleitentgelts für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Nachweis ist grundsätzlich durch Messungen eines fest installierten Wasserzählers zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Für die Erstabnahme dieser Zähler erheben die VBH Kosten entsprechend folgender Tabelle:

Abnahme/Verplombung bei Erstinstallation von Trinkwasser-Unterzählern	[€]	30,00
---	-----	-------

- (8) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden.
- (9) Absetzungen für nicht eingeleitete Abwassermengen werden nur nach entsprechender Antragstellung durch den Grundstückseigentümer und Bestätigung durch die VBH oder deren Beauftragte bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Entgelte berücksichtigt.

§ 21 Entgelterhebung für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Das Entgelt für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für das Entgelt für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (3) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:
 1. für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
 2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten 0,2
 - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 0,4

- c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 0,6
- d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten 0,8
- e) in Kerngebieten 1,0

3. Im Übrigen:

- a) für Sport-, Fest-, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe 0,5
- b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen 0,8
- c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung) 0,6

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 12 Absatz 4 dieser AEB-A entsprechend anzuwenden.

- (4) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche gem. Abs. 2 kleiner als die nach Absatz 3 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Der Antrag muss Angaben über den Umfang der bebauten und befestigten Flächen und die Art der Versiegelung enthalten. Die Angaben haben in der Form eines Erhebungsbogens zu erfolgen, der von den VBH dem Entgeltschuldner übersandt wird. Die Berücksichtigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (5) Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 3 errechnete, so ist diese der Entgelterhebung zugrunde zu legen. Die VBH sind im Einzelfall berechtigt, die versiegelte Fläche unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (6) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der Entgelterhebung zugrunde liegenden Fläche nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall das Entgelt für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 20 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 22 Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so können die VBH für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge und den Grundpreis bis zu 12 Abschlagszahlungen im Jahr verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge und dem Grundpreis im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Die Abwassermenge wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
- (5) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlgrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzutrichtern. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 23 Zahlung, Verzug

- (1) Entgeltrechnungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (2) Abschlagszahlungen sind mit dem durch die VBH festgelegten Termin fällig.

- (3) Für jede Mahnung fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen entstehen für den Anschlussnehmer Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

- (4) Dem Anschlussnehmer werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

§ 24 Vorauszahlungen

- (1) Die VBH sind berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Abwasserentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die VBH Abschlagszahlungen, so können sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die VBH auch für die in § 12 (Baukostenzuschuss) und § 13 (Anschlusskanäle) bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlungen auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 25 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so können die VBH in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so können sich die VBH aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 26 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 27 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der VBH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 28 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 2 sind die VBH berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Abwasserbeseitigungsanlagen der VBH der Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die VBH sind ferner berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach §§ 19 bis 22 nicht nachkommt.

- (3) Die VBH haben die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind den VBH durch Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser den VBH diese Kosten zu ersetzen. Für einen vergeblichen Einstellungsversuch, die Einstellung der eingestellten Abwasserbeseitigung und die Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung werden Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.
- (4) Die VBH unterrichten die Stadt über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und 2 und die Wiederaufnahme nach Abs. 3.

§ 29 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Anschlussnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 6 sind die VBH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei können die VBH höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 30 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der VBH.
- (2) Das gleiche gilt,
 - a) wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) wenn der Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt Hoyerswerda verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 31 Allgemeine Leistungen und Umsatzsteuer

Sofern nachstehend nicht geregelt, gilt ergänzend das Preisblatt der VBH für allgemeine Leistungen.

Die sich aus diesen Allgemeinen Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 32 Datenschutz und Vertraulichkeit

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt unsere Datenschutzhinweise, die Sie unter folgendem Link einsehen und abrufen können: www.vbh-hoy.de/service/downloadbereich.

§ 33 Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an die VBH gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die VBH sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

§ 34 Schlussbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen der VBH sind im Internet unter www.vbh-hoy.de/netz/abwasser veröffentlicht.

(2) Die VBH sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

(3) Diese Allgemeinen Bedingungen treten ab 01.03.2023 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Allgemeinen Bedingungen der VBH für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Hoyerswerda und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Grenzwerte

Die Bestimmung der einzelnen Einleitwerte hat nach den einschlägig vorgegebenen Bestimmungsmethoden der jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes“ zu erfolgen.

Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe von Abwasser, die vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten sind:

A. Allgemeine Parameter

1.	Temperatur maximal 35 °C	
2.	pH-Wert	6,5 bis 10,0
3.	CSB	1000 mg/l
4.	BSB ₅	500 mg/l
5.	Absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar [1ml/l / in 0,5 h analog] (DIN 38 409 – H 9-2 und DEV H 1)	300 mg/l

B. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

6.	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
7.	Arsen (As)	0,05 mg/l
8.	Barium (Ba)	5,0 mg/l
9.	Blei (Pb)	0,2 mg/l
10.	Cadmium (Cd)	0,02 mg/l
11.	Chrom (Cr)	0,2 mg/l
12.	Chrom-VI (Cr)	0,1 mg/l
13.	Cobalt (Co)	2,0 mg/l
14.	Kupfer (Cu)	0,3 mg/l
15.	Magnesium (Mg)	200 mg/l
16.	Mangan (Mn)	10 mg/l
17.	Nickel (Ni)	0,2 mg/l
18.	Selen (Se)	2,0 mg/l
19.	Silber (Ag)	0,2 mg/l
20.	Quecksilber (Hg)	0,005 mg/l
21.	Zinn (Sn)	5,0 mg/l
22.	Zink (Zn)	0,5 mg/l
23.	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten

C. Anorganische Stoffe (gelöst)

24.	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	Bestimmungsverfahren 100 mg/l
25.	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
26.	Cyanid, gesamt (CN)	0,15 mg/l
27.	Cyanid, leicht freisetzbar	0,1 mg/l
28.	Sulfat (SO ₄)	400 mg/l
29.	Fluorid (F)	50 mg/l
30.	Nitrit (NO ₂) berechnet als N	6,0 mg/l
31.	Sulfid (S)	2,0 mg/l
32.	Sulfit (SO ₃)	50 mg/l
33.	Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l

D. Organische Stoffe

34.	Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u.a.) – (DIN EN ISO 9377-2)	100 mg/l
35.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Öle/Fette) – gesamt (DEV H 56)	250 mg/l
36.	Halogenhaltige organische Verbindungen, berechnet als organisch gebundenes Chlor	
	- leichtflüssige Verbindungen (mit Luft ausblasbar: POX)	4,0 mg/l
	- schwerflüchtige Verbindungen (nicht mit Luft ausblasbar)	1,0 mg/l
	- adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l
	- leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,2 mg/l
37.	Phenole als C ₆ H ₅ OH - Phenolindex	50 mg/l
38.	Organische, halogenfreie Lösungsmittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38 412, Teil 25):	entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint
39.	Farbstoffe	

E. Spontane Sauerstoffzehrung

	Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“	100 mg/l
--	---	----------